

Dokumentennummer: 01 / 2015  
Veröffentlichungsdatum: 01.07.2015

# FMA-MINDEST- STANDARDS FÜR DIE INFORMATIONEN- PFLICHTEN IN DER BETRIEBLICHEN KOLLEKTIV- VERSICHERUNG VOM JULI 2015

Diese FMA-Mindeststandards betreffen die Informationen an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die Betriebliche Kollektivversicherung sowie Informationen bei Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles.

Die in den FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Betrieblichen Kollektivversicherung vom 20. Juli 2005 angeführten jährliche Information an Anwartschaftsberechtigte, Information bei Pensionszahlungsbeginn oder an Leistungsberechtigte bei Einbeziehung in die Pensionskassenvorsorge sowie die jährliche Information an Leistungsberechtigte sind mit Wirkung zum 1. Jänner 2016 in der Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung – BKV-InfoV geregelt.

Die bisherigen FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Betrieblichen Kollektivversicherung vom 20. Juli 2005 werden somit zum 1. Jänner 2016 durch die vorliegenden Mindeststandards und die BKV-InfoV ersetzt.

Diese FMA-Mindeststandards beziehen sich auf alle Versicherungsverträge der betrieblichen Kollektivversicherung über im Inland belegene Risiken, dh. auf jene Verträge, bei welchen Versicherte bzw. Anwartschafts- und Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Adressaten dieser FMA-Mindeststandards sind auch Versicherungsunternehmen aus anderen EWR-Staaten, die in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Niederlassung tätig sind. Diese FMA-Mindeststandards stellen keine Verordnung dar, sondern geben die Rechtsansicht der FMA zu den Informationspflichten in der Betrieblichen Kollektivversicherung gemäß § 94 VAG 2016 bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung sowie bei Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles wieder. Die FMA erwartet, dass Versicherungsunternehmen diese Mindeststandards ab dem 1. Jänner 2016 einhalten. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Mindeststandards nicht abgeleitet werden.

Diese FMA-Mindeststandards hindern Versicherungsunternehmen nicht, höhere Standards festzulegen.

# I. INFORMATIONEN AN ANWARTSCHAFTS- BERECHTIGTE BEI EINBEZIEHUNG IN DIE BETRIEBLICHE KOLLEKTIVVERSICHERUNG

Das Versicherungsunternehmen unterstützt den Arbeitgeber bezüglich der Informationen an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung. Damit soll erreicht werden, dass die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten umfassend und verständlich bezüglich ihrer Pensionszusage informiert werden. Das Versicherungsunternehmen unterstützt den Arbeitgeber insbesondere bei der Erstellung folgender Informationen über

1. die allgemeine Funktionsweise der betrieblichen Kollektivversicherung (hier sollen insbesondere die Informationspflichten zur Gewinnbeteiligung gemäß § 9 LV-InfoV sinngemäß herangezogen werden);
2. den Leistungsumfang, insbesondere
  - a. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Alterspension und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der Alterspension ergibt;
  - b. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der Berufsunfähigkeitspension ergibt. Weiters wird angegeben, unter welchen Bedingungen der Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension erlischt;
  - c. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der Hinterbliebenenleistungen ergibt. Weiters wird angegeben, unter welchen Bedingungen der Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen erlischt;
  - d. die Ansprüche bei Austritt aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles. Dabei sind die Ansprüche und die Prämiensumme für jedes Versicherungsjahr gesondert zu beziffern und tabellarisch darzustellen und die entsprechenden Annahmen über eine gleich bleibende Prämienzahlung oder eine Prämiensteigerung anzugeben. Die Berechnung und die Bezifferung beziehen sich sowohl auf die garantierten Werte als auch auf die garantierten Werte zuzüglich Gewinnbeteiligung, sofern Angaben über die Gewinnbeteiligung gemacht werden. Bei solchen Angaben über die Gewinnbeteiligung ist auf die Unverbindlichkeit hinzuweisen und die Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen anzugeben, wobei auf die BKV-InfoV verwiesen wird;
  - e. unter welchen Bedingungen Leistungen abgefunden werden können;

3. die Möglichkeit des Arbeitnehmers, Eigenprämien zu leisten und die verwaltungstechnische Abwicklung dieser Prämienleistungen, insbesondere über die prämiengeförderten Arbeitnehmerbeiträge nach § 108a EStG 1988;
4. die steuerliche Behandlung der Prämien und Leistungen;
5. die Adressen der Internetseiten des Versicherungsunternehmens, sofern dort auch Informationen für Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte zur Verfügung gestellt werden.

Aus den gemäß diesen Mindeststandards bereitzustellenden Informationen können der effektive Garantiezinssatz und die effektive Gesamtverzinsung abgeleitet werden.

Darüber hinaus sollte auf Anfrage des (potentiellen) Anwartschaftsberechtigten der effektive Garantiezinssatz mitgeteilt werden. Dieser effektive Garantiezinssatz ist der interne Zinssatz der Zahlungsströme, die sich aus Einzahlungen in Form von Prämien und dem fiktiven Ablösekapital bei Rentenzahlungsbeginn ergeben. Die Differenz zwischen Garantiezinssatz und effektiver Garantieverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile bzw. Risiko- und Kostenanteile für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung geschmälert wird.

Weiters sollte dem (potenziellen) Anwartschaftsberechtigten auf Anfrage die effektive Gesamtverzinsung, die sich in analoger Weise aus dem prognostizierten fiktiven Ablösekapital bei Rentenzahlungsbeginn und den Prämienzahlungen ergibt, mitgeteilt werden. Die Differenz zwischen Gesamtverzinsung und effektiver Gesamtverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile bzw. Risiko- und Kostenanteile für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung geschmälert wird.

Es empfiehlt sich zudem ein Hinweis, dass bei der Effektivverzinsung sowohl der Risikoanteil der Hinterbliebenenversorgung als auch die Prämienanteile einer allfälligen Invaliditätsversorgung nicht explizit berücksichtigt werden. Der Anwartschaftsberechtigte sollte darüber informiert werden, dass der Risikoanteil der Abdeckung des versicherten Risikos, falls zum Beispiel die versicherte Person vorzeitig stirbt, dient. Dadurch wird gewährleistet, dass von Versicherungsbeginn an die vereinbarte Hinterbliebenenleistung erbracht werden kann.

## II. INFORMATION BEI AUSSCHIEDEN AUS DEM UNTERNEHMEN VOR EINTRITT EINES LEIS- TUNGSFALLES

Unbeschadet anderer Offenlegungspflichten informiert das Versicherungsunternehmen die Anwartschaftsberechtigten bei Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles schriftlich insbesondere über

1. Name, Anschrift, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse des Versicherungsunternehmens sowie einer etwaigen Zweigniederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird;
2. Name, Anschrift und Rechtsform des (ehemaligen) Arbeitgebers, mit dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde;
3. Stichtag, auf den sich die Information bezieht;
4. Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Anwartschaftsberechtigten;
5. Name, Geschlecht und Geburtsdatum etwaiger mitversicherter Personen, sofern im Versicherungsvertrag die Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis vorgesehen ist, einschließlich des Hinweises bei Versicherungsverträgen mit Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis, dass die Nichtnennung von Ehepartnern bzw. eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten zu einer eingeschränkten Hinterbliebenenleistung führen kann;
6. die Höhe des Unverfallbarkeitsbetrages aufgegliedert nach
  - a. Unverfallbarkeitsbetrag aus Arbeitgeberprämien;
  - b. Unverfallbarkeitsbetrag aus Arbeitnehmerprämie nach § 108a EStG 1988 und § 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMSVG;
  - c. Unverfallbarkeitsbetrag aus sonstigen Arbeitnehmerprämien;
7. das Datum des Ausscheidens aus dem Unternehmen;
8. die Verfügungsmöglichkeiten über den Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 6c BPG;
9. die verwaltungstechnische Abwicklung inkl. eines vorgefertigten Antwortbriefes, mit Hilfe dessen der Anwartschaftsberechtigte die gewünschte Verfügungsmöglichkeit auswählen und gegebenenfalls bei Abfindung die Bankverbindung angeben kann;
10. die im Falle einer Abfindung in Abzug gebrachte Lohnsteuer nach § 67 Abs. 8 lit. e EStG 1988.